

zu TOP 3.6

(2. Tagung der I. Landessynode vom 21. – 23. Februar 2013)

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur
Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: NK 1210-5 – R Eb

2. Januar 2017



22. Januar 2013

V o r l a g e

nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Geschäftsordnung der Landessynode
für die Tagung der Landessynode vom 21.-23. Februar 2013

Gegenstand:

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Anlagen:

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Begründung:

Die zur Zeit gültige Fassung des Einführungsgesetzes beinhaltet Regelungen, die dazu führen, dass – sollte der amtierende Schleswiger Bischof zum Landesbischof gewählt werden – eine Stellvertretung des bischöflichen Amtes im Sprengel für den Zeitraum bis zur Neuwahl (also frühestens auf der Synode im September 2013) durch den ständigen Stellvertreter des Bischofs in Form einer pröpstlichen Person geleistet werden müsste. Zwei Gründe sprechen nach unserer Ansicht gegen diese Regelungen, so sehr wir natürlich Propst Block in seiner menschlichen und fachlichen Qualifikation dieses Amt zutrauen würden:

- 1) Unsere Erfahrungen als Kirchenkreise und Gemeinden im Sprengel mit dem derzeitigen Bischofsbevollmächtigten (dessen Amt durch den neuen § 31 a in ein Amt des Bischofsvertreters überführt werden würde) sind sehr gut und im Sinne einer konstruktiven Kontinuität für alle von großem Vorteil und Gewinn.
- 2) Der zu überbrückende Zeitraum und die Größe des Sprengels sind für eine Vertretung neben einem pröpstlichen Amt zu umfangreich und stellen in jedem Fall eine Überforderung dar, die weder dem Kirchenkreis noch dem Sprengel und deren Belangen gerecht werden

Syn. Andreas Hamann

und weitere unterstützende Synodale:

Ralf Büchner
Carmen Rahlf
Heinke Mahrt
Britta Stender
Ulrike Hillmann
Dörte Andresen
Margarethe Heydebreck
Volker Schümann
Matthias Krüger
Holger Asmussen
Sven Brandt
Christian Mende
Lothar Knoll
Stefan Klocker
Günter Szameitpreiks

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom
(KABl. S.)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes
zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

In Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234, das zuletzt durch Kirchengesetz vom.....(KABl. S....) geändert worden ist) wird ein neuer § 31a eingefügt:

„§ 31a Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein

(1) Scheidet der amtierende Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein aus diesem Amt aus, nimmt der amtierende Bevollmächtigte des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein dessen Aufgaben nach Artikel 98 der Verfassung bis zum Amtsantritt einer neuen Bischöfin bzw. eines neuen Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein als Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein wahr.

(2) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofes. Er wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 98 Absatz 3 der Verfassung iVm. § 33 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(3) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nach § 26 mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall kann er sich durch die ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel vertreten lassen, Artikel 91 Absatz 3 der Verfassung findet keine Anwendung.

(4) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen des Bischofsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 hat seinen Sitz in Schleswig.

(6) Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Absatz 1 bestimmt sich nach der Besoldung des amtierenden Bevollmächtigten des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.